

Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per e-mail:

ikt@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen
BKA-410.070/0003-I/11/2017

Datum
09.05.2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das E-Government Gesetz geändert wird, nimmt A-Trust wie folgt Stellung:

A) Allgemeine Bemerkungen

Einleitend bedanken wir uns für die langjährige gute Zusammenarbeit im österreichischen E-Government. Die gute und sachorientierte Zusammenarbeit aller Akteure führt zu einer kontinuierlichen und konsistenten Entwicklung dieser für die Bürger und Unternehmen bedeutenden Rechtsmaterie und sollte auch in Zukunft in bewährter Weise fortgesetzt werden.

B) Zum Entwurf

§ 4 Abs. 4: Zum Zwecke der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates hat die Stammzahlenregisterbehörde die verschlüsselte Stammzahl, Identitätsdaten (Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht), eine Zustelladresse, die Telefonnummer eines Mobiltelefons und die Email-Adresse des E-ID Werbers an den Vertrauensdiensteanbieter zu übermitteln¹. Zudem sind dem Vertrauensdiensteanbieter von der Stammzahlenregisterbehörde alle ihr bekannt gewordenen Änderungen dieser Daten bekanntzugeben. Die Gültigkeitsdauer qualifizierter Zertifikate österreichischer Vertrauensdiensteanbieter beträgt in der Regel 5 Jahre.

Es wäre daher klarzustellen, dass

- die Gültigkeit des jeweiligen E-ID von der Gültigkeit des zugrundeliegenden Zertifikats abhängt und

A-Trust Gesellschaft für
Sicherheitssysteme im
elektronischen Datenverkehr GmbH

1030 Wien, Landstraßer Hauptstr. 5

Tel. +43-1-713 21 51 / 0

Fax. +43-1-713 21 51 / 350

www.a-trust.at

¹ Siehe EB Z11

- dass das der jeweiligen E-ID zugrundeliegende Zertifikat am Ende dessen Gültigkeitsdauer vom jeweiligen E-ID Inhaber (unter Verwendung der Funktion E-ID) verlängert werden kann und
- dass im Falle der Übermittlung von Änderungen der jeweiligen Zertifikatsdaten ein neues Zertifikat (mit den neuen Daten) ausgestellt wird.

§ 4a Abs. 1: Der Entwurf sieht vor, dass die Registrierung der Funktion E-ID nur (mehr) von den zuständigen Behörden vorgenommen werden kann. Durch diese Neuerung würde die von den Vertrauensdiensteanbietern über Jahre aufgebaute Registrierungsstellen-Infrastruktur weitgehend obsolet werden. Zudem würde der in der Wirtschaft und Verwaltung weit verbreiteten Praxis, Sichtausweise mit der Funktion Bürgerkarte für ihre Mitarbeiter zu registrieren, die gesetzliche Grundlage entzogen werden, wodurch die Erbringung solcher Dienstleistungen im Binnenmarkt deutlich erschwert würde.

Ebenso würde die Neuerung die Entwicklung von Zukunftsmärkten im Banksektor massiv hemmen und Synergien zwischen der Identitätsfeststellung gem. Bankwesengesetz und der Registrierung zum E-ID unterbinden. Um ihren Kunden online-Vertragsabschlüsse zu ermöglichen, müssten Banken auf ‚herkömmliche‘ qualifizierte Zertifikate ausweichen (da sie eben keinen E-ID registrieren dürften). Dadurch würde einerseits die Verbreitung des E-ID gehemmt werden, andererseits wären die Vorzüge der Personenbindung für von Banken registrierte Zertifikatsinhaber nicht verfügbar.

§ 4a Abs. 2: Der Entwurf sieht vor, dass die Zertifikatsgültigkeitsdauer für fremde E-ID Werber maximal 2 Jahre betragen darf. Anhand der von der Stammzahlenregisterbehörde übermittelten Daten kann der Vertrauensdiensteanbieter aber nicht eruieren, ob es sich bei dem jeweiligen E-ID Werber um einen Fremden handelt oder eben nicht. Aus diesem Grund wäre ein entsprechendes Datum von der Stammzahlenregisterbehörde mitzuliefern. Wie oben (§ 4 Abs. 4) wäre zudem der Prozess der Zertifikatsverlängerung bzw. -neuausstellung für fremde E-ID Inhaber festzulegen.

§ 25: Der Entwurf lässt den Zeitpunkt des Beginns des E-ID Echtbetriebes und den Umstiegsprozess von Bürgerkarte auf den E-ID offen. Zudem ist unklar, ob Bürgerkarteninhaber einen Anspruch auf einen solchen Umstieg haben. Daher besteht sowohl für A-Trust, als auch für die Bürgerkarteninhaber dahingehend erhebliche Rechtsunsicherheit. Es wäre klarzustellen, dass bestehende Bürgerkarten ab einem bestimmten Zeitpunkt als E-IDs gültig bleiben.